



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Tischvorlage zu

Sitzungsvorlage 31/2018

Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW
Entwurf einer Stellungnahme des Regionalrates zum LEP NRW

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 25.06.2018

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

. Juni 2018
Seite 1 von 4

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie NRW

Aktenzeichen:
32

40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Matthias Schmied

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1780
Telefax:
+49 (0)251 411-2525

Raum: 304
E-Mail:
matthias.schmied
@brms.nrw.de

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW Stellungnahme des Regionalrates Münster

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,
sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

im Namen des Regionalrates Münster bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des LEP NRW. Ich möchte mich ebenfalls für Ihre mündlichen Erläuterungen im Rahmen der Sitzung der Planungskommission am 16. Mai bedanken.

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Der Regionalrat begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung der Überarbeitung des LEP, die kommunale Planungshoheit zu stärken und den Regionalräten wieder mehr Entscheidungsspielräume zu geben.

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Nach Auswertung des Entwurfs und ausführlicher Beratung bittet der Regionalrat Münster um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen:

Ziel 2-4

Der Regionalrat unterstützt nachdrücklich das neue Ziel 2-4. Mit den neuen Formulierungen werden kleineren Ortsteilen wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleinere Ortsteile, die bisher nur über eine Außenbereichssatzung bebaubar waren, sich bedarfsgerecht erweitern können.

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Grundsatz 5-4

Der Regionalrat unterstützt die geforderte regionale Zusammenarbeit, um den Strukturwandel in den Kohleregionen zu gestalten. Diese hat sich be-



reits in der Kohleregion Ibbenbüren nachdrücklich bewährt. Die Mitwirkung des Landes bei der Bewältigung des Strukturwandels auch im Münsterland wird ausdrücklich begrüßt.

Seite 2 von 4

Grundsatz 6.1-2

Der Regionalrat Münster setzt sich für eine sparsame und nachhaltige Flächenpolitik ein. Daher wird die Aufforderung zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs-, Verkehrs- und Ausgleichsflächen sowie der Vorrang der Innenentwicklung und die Nachverdichtung ausdrücklich unterstützt.

Das in Grundsatz 6.1-2 formulierte Leitbild geht jedoch weit darüber hinaus. Daher wird die Aufhebung des „5 ha – Grundsatzes“ und der angestrebten „Netto-Null-Inanspruchnahme“ von Flächen begrüßt, denn es ist absehbar, dass die Kommunen in der Wachstumsregion Münsterland zusätzliche Flächen für ihre Entwicklung benötigen werden.

Ziel 6.6-2

Der Regionalrat unterstützt die Klarstellung in Ziel 6.6-2, dass die Einschränkungen zur Ausweisung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf neu zu schaffende raumbedeutsame Standorte bezogen werden sollen und diese nicht für bereits vorhandene Standorte gelten sollen.

Grundsatz 8.2-7

Der Grundsatz sollte um eine verbindliche Regelung ergänzt werden, dass die Planungen von Leitungen jeglicher Art rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen zu erfolgen hat.

Ziel 9.2-1

Der Regionalrat Münster fordert in der Zielformulierung sicherzustellen, dass die Regionalräte ihre politische Steuerungsfunktion auch weiterhin ausüben können. Den Regionalräten sollte daher freigestellt bleiben, ob BSAB als Vorranggebiete mit oder ohne Eignungswirkung festgelegt werden – unabhängig vom Vorliegen besonderer Konfliktlagen.



Grundsatz 10.2-2

Im Münsterland besteht seit vielen Jahren Erfahrung in der Steuerung der Windenergieerzeugung. So sind im Regionalplan Münsterland schon seit 1998 rechtskräftig Eignungsbereiche für die Windenergienutzung ausgewiesen worden; seit 2016 sind Vorranggebiete für die Windenergieerzeugung festgelegt worden. Diese Steuerung hat sich im Münsterland bisher bewährt und sollte auch weiterhin möglich bleiben.

Grundsatz 10.2-3

Unabhängig von einer politischen Bewertung muss sichergestellt werden, dass hinsichtlich der vorgesehenen Abstandsregelung eine rechtlich tragbare Formulierung im LEP erfolgt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und der damit verbundenen Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu geben, sind praktikable landesplanerische Festlegungen unerlässlich. Um die Rechtssicherheit dieser Regelung zu gewährleisten und die Vorgabe auf den nachfolgenden Planungsebenen umsetzen zu können, sollte der vorgesehene Abstand von 1500 m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ausführlicher begründet werden.

Eine entsprechende Ergänzung könnte der Befürchtung entgegenreten, dass der Grundsatz zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und in den kommunalen Verwaltungen führt. Zudem besteht die Sorge, dass er in dieser Form den gefundenen Konsens zur Windenergie im Münsterland in Frage stellen könnte.

Darüber hinaus wird ein expliziter Bestandsschutz für bestehende Pläne gefordert.

Ziel 10.2-5

Dem Regionalrat Münster ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Nutzung von Solarenergie auch in Zukunft grundsätzlich nicht auf Freiflächen, sondern in erster Linie auf Dächern und Bauwerken erfolgt. Die ausnahmsweise Nutzung von Freiflächen sollte wie bisher sehr restriktiv erfolgen. Es ist daher eine Klarstellung in der Zielformulierung wünschenswert, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind.



Der Regionalrat Münster würde es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn die bisher vorgesehenen Änderungen im Siedlungskapitel um eine weitere ergänzt werden: Ein geeignetes Mittel für die Weiterentwicklung von ASB und GIB-Flächen ist aus Sicht des Regionalrates die Einrichtung von sog. Flächenpools. Damit würde mehr Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, indem den Kommunen erweiterte Handlungsoptionen hinsichtlich der Mobilisierung von Grundstücksflächen eingeräumt werden. Denn häufig führen weniger fehlende Reserveflächen, sondern vielmehr deren Verfügbarkeit zu Restriktionen bei der Flächenmobilisierung.

Wir möchten Sie herzlich bitten, unsere Anregungen bzw. Änderungsvorschläge möglichst insgesamt zu berücksichtigen. Zudem bittet der Regionalrat Münster den Landtag und die Landesregierung, das Änderungsverfahren zum LEP zeitnah abzuschließen, damit baldmöglichst Klarheit auf der regionalen und kommunalen Ebene für zukünftige Planungen besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Engelbert Rauen